

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dittweiler vom 23. Februar 2023

Der Ortsgemeinderat Dittweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§2 Absatz 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.06.2021 außer Kraft.

Dittweiler, den 23. Februar 2023

Heidrun Binzel

1. Beigeordnete

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dittweiler

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung
für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahrb) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (auch auf dem Rasengrabfeld)	500,00 € 1000,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	600,00€
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf dem Rasengrabfeld (inkl. Pflege)	1050,00 €
4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte (inkl. Pflege)	450,00€
5. Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte inkl. Kostenbeitrag zur Verkehrssicherungspflicht	780,00 €
 Einmalige Verlängerung der Liegezeit (max. 10 Jahre) für eine Baum-Urnenreihengrabstätte pro Jahr der Verlängerung 	52,00 €
7. Reservierungsgebühr für 10 Jahre für eine Baum-Urnenreihengrabstätte	520,00€

II. <u>Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für

aa) eine Wahlgrabstätte in Tiefe (ausgenommen Rasengrabfeld)	1250,00 €
ab) eine Urnenwahlgrabstätte	750,00€
ac) eine Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld inkl. Pflege	1312,50€
ad) eine Wahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld	
(1 Sarg und 1Asche oder 2 Aschen) inkl. Pflege	2500,00€
ae) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte inkl. Kostenbeitrag zur	1300,00€
Verkehrssicherungspflicht	

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für

ba) eine Wahlgrabstätte in Breite bb) eine Wahlgrabstätte in Tiefe bc) eine Urnenwahlgrabstätten	50,00 € 50,00 € 30,00 €
bd) Verlängerung des Rechts nach Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Gemischte Grabstätte	40,00 €
be) Wahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld (1 Sarg und 1Asche oder 2 Aschen) inkl. Pflegebf) eine Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld inkl. Pflegebg) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte	100,00 € 52,50 € 52,00 €

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach a) bzw. ba) erhoben.
- d) Reservierungsgebühr für 10 Jahre für eine Baum-Urnenwahlgrabstätte 520,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. <u>Benutzung der Leichenhalle</u>

1. Kosten für die Nutzung der Leichenhalle pauschal inkl. Reinigung

260,00 €

VI. <u>Einebnungskosten</u>

Für das Abräumen und Einebnen von Grabstätten mit Entfernung der Grabmäler und event. vorhandener Einfassung

Reihengrabstätte, Tiefengrabstätten, Kindergrabstätten	210,00€
2. Wahlgräber in Breite	250,00€
3. Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten	130,00€

VII. Gebühren für besondere Leistungen

 Für die Erteilung einer einmaligen Erlaubnis zur Verrichtung Gewerbsmäßiger Arbeiten auf dem Friedhof

45,00€

2. Beschaffung und Montage der Kennzeichnungsplakette im Baumfeld

80,00€

VIII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.